Universität Siegen

Universität Siegen / Dezernat 4 / Abt. 4.3 Wissenschaftliches Personal, Hilfskräfte, Lehrbeauftragte

Erklärung zur Selbstständigkeit des Lehrauftragsverhältnisses

Gemäß § 43 S. 2f. Hochschulgesetz NRW nehmen die Lehrbeauftragten ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

Um diese hochschulrechtliche Regelung auch arbeitsrechtlich abzusichern und den aktuellen Entwicklungen des Sozialversicherungsrechts anzupassen, ist vor Erteilung eines Lehrauftrags die Abgabe der folgenden Erklärung erforderlich, die der Bewertung der Universität Siegen hinsichtlich des jeweils zu erteilenden Lehrauftrags entspricht:

Mir ist bekannt, dass es sich bei der Wahrnehmung des Lehrauftrags bzw. etwaiger weiterer Lehraufträge - auch über mehrere Jahre hinweg - um eine selbstständige Tätigkeit handelt und dass durch sie kein Beschäftigungsverhältnis oder ein Anspruch auf Eingehen eines solchen begründet wird.

Vorsorglich stimme ich nach § 127 Abs. 1 SGB IV zudem zu, dass sowohl für den Fall, dass ein Versicherungsträger in Bezug auf einen mir erteilten Lehrauftrag in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV feststellt, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, als auch für den Fall, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt, eine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vor Ablauf des 31.12.2027 nicht eintritt.

Name Lehrbeauftragte(r), Datum

Unterschrift Lehrbeauftragter(r)

Hinweis: Bei Rückfragen zu dieser Erklärung bitten wir Sie, sich ausschließlich an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Personaldezernats, nicht hingegen an die jeweilige Fakultät bzw. zentrale Einheit zu wenden.